

Reform der Schweizer Sozialwerke

Teil 1 – AHV-Reform

Fakten/Beurteilung

Am 28. August 2019 wurde die Botschaft zur AHV-Reform 2021 verabschiedet. Das neue Gesetz soll im Kalenderjahr 2022 in Kraft treten. So sieht es der Fahrplan des Bundesrats vor. Was ändert sich bei der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs? Dieser Artikel thematisiert die **wesentlichen** Veränderungen gegenüber der aktuellen Gesetzgebung. Die aufgeführten Gesetzesartikel beziehen sich auf das AHVG.

Art. 21 spricht neu vom **Referenzalter 65**. Dieses gilt für beide Geschlechter. **Das Referenzalter der Frauen wird stufenweise erhöht.**

Geburtsjahr	Kalenderjahr	Referenzalter	Rente ab ...
1958	2022	64	01.2023
1959	2023	64 + 3	05.2024
1960	2024	64 + 6	08.2025
1961	2025	64 + 9	11.2026
1962	2026	65	02.2027

Tabelle 1: Stufenweise Anpassung Rentenalter Frauen

Art. 29^{bis}, Abs. 3 gibt der rentenberechtigten **Person, welche nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, die Möglichkeit, einmal eine neue Berechnung ihrer Rente zu verlangen.** Bei dieser Neuberechnung werden die geleisteten Beiträge der zusätzlichen Beitragsdauer berücksichtigt. Sinnvollerweise wird diese Option von den Personen eingelöst, welche mit ihrer ordentlichen Rente nicht das Maximum erhalten. Die Renten Neuberechnung sollte verlangt werden, wenn es entweder ab diesem Zeitpunkt zu einer maximalen Rente führt oder aber nach

definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Art. 29^{bis}, Abs. 4 gibt **unter Bedingungen** die Möglichkeit, **Beitragslücken zu schliessen.**

Art. 34^{bis} sieht **Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration** vor, **die ihre Rente nicht vorbezahlen.** Dabei wird, in Abhängigkeit des massgebenden durchschnittlichen Einkommens, der **Rentenanspruch aus einem festen und einem variablen Rententeil** berechnet! **Der Übergangsgeneration gehören die Frauen der Jahrgänge 1959 bis und mit 1967 an.**

Unten zwei Zahlenbeispiele, welche gemäss Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. a und b zur Anwendung gelangen:

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Fester Rententeil	Variabler Rententeil	Total Rente	Rente nach Skala 44 (2020)
35'550	795	973	1768	1647

Tabelle 2: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. a

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Fester Rententeil	Variabler Rententeil	Total Rente	Rente nach Skala 44 (2020)
56'880	1557	542	2099	1991

Tabelle 3: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. b

Ein Teil der Übergangsgeneration wird mit einer bis ans Lebensende höheren Altersrente entschädigt¹.

Art. 39 regelt den Aufschub des Bezugs der Altersrente.

In Art. 39, Abs.1 wird geregelt, dass neu auch nur **ein Teil der Rente** – mindestens sind es 20 und höchstens 80 Prozent – **aufgeschoben** werden kann.

¹ Minimal- und Maximalrenten sind nicht betroffen.

Art 39, Abs. 2 ermöglicht sogar einmal eine Senkung des Anteils. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.

Der Aufschieb der AHV-Rente wird unattraktiver gestaltet!

Aufschiebsjahre	Aktuelle Rentenzuschläge	Zuschläge mit AHVG 21
1	5,20%	4,30%
2	10,80%	9,00%
3	17,10%	14,10%
4	24,00%	19,60%
5	31,50%	25,70%

Tabelle 4: Aufschieb und Zuschläge

Erst ab Alter 89 zahlt sich der Aufschieb finanziell aus – vor Steuern gerechnet.

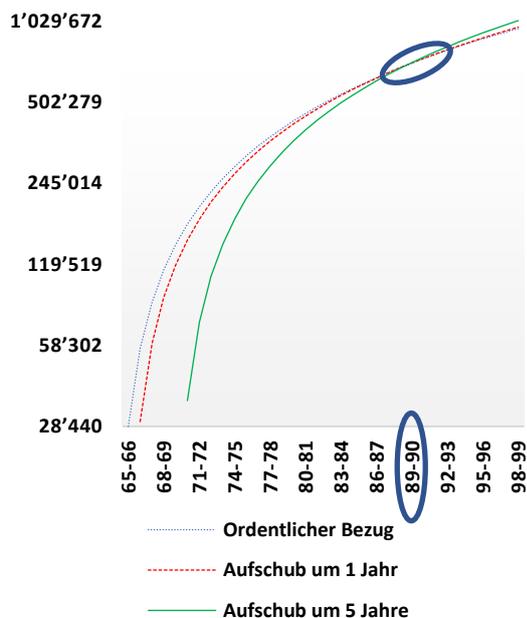


Abbildung 1: Aufschieb AHV-Rente mit Zuschlägen

Art. 40 regelt den Vorbezug der Altersrente.

In Art. 40, Abs. 1 wird der **früheste Zeitpunkt** festgelegt. Dieser liegt neu für beide Geschlechter **bei Alter 62**. Es kann auch nur **ein Teil der Rente** – mindestens 20 Prozent, höchstens 80 Prozent – **vorbezogen** werden.

Art. 40, Abs. 2 ermöglicht die einmalige Erhöhung der vorbezogenen Rente.

In Art. 40, Abs. 4 wird festgehalten, dass die **vorbezogene Rente** als **Teilrente** ausgerichtet wird.

Art. 40c regelt die **reduzierten Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration beim Vorbezug** der Altersrente. Die Höhe der Kürzungssätze ist vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen abhängig.

Vorbezugsjahre	Kürzungssatz, wenn massgebendes Jahreseinkommen ≤ Betrag der vierfachen jährlichen minimalen AHV-Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz, wenn massgebendes Jahreseinkommen > Betrag der vierfachen jährlichen minimalen AHV-Altersrente nach Art. 34
1	0,00%	2,00%
2	3,50%	4,00%
3	5,00%	6,80%

Tabelle 5: Kürzungssätze Übergangsgeneration Frauen

Die **ordentlichen Kürzungssätze** sind wie folgt:

Vorbezugsjahre	Aktuelle Rentenkürzungen	Kürzungen mit AHVG 21
1	6,80%	4,00%
2	13,60%	7,70%
3	Nicht möglich	11,10%

Tabelle 5: Ordentliche Kürzungssätze

Das sind äusserst **attraktive ordentliche Kürzungssätze**. **Erst ab Alter 87** wirkt sich der **Rentenvorbezug finanziell nachteilig** aus. Bis zu diesem Zeitpunkt sind gesamthaft Renten von 654'120 Franken bezogen, unabhängig davon, ob ein Vorbezug erfolgt ist oder nicht.

Bei der Berechnung dieses Alters ist berücksichtigt, dass während der Vorbezugsdauer eine gekürzte Teilrente ausbezahlt und erst ab ordentlicher Pensionierung die maximale Vollrente – wiederum abzüglich der Kürzung gemäss Tabelle 6 – ausgerichtet wird. Die steuerlichen Auswirkungen sowie der

Verlust infolge möglicher Nichterwerbstätigenbeiträge² (die vorbezogene Rente wird für die Höhe der geschuldeten Beiträge miteingerechnet) sind unberücksichtigt.

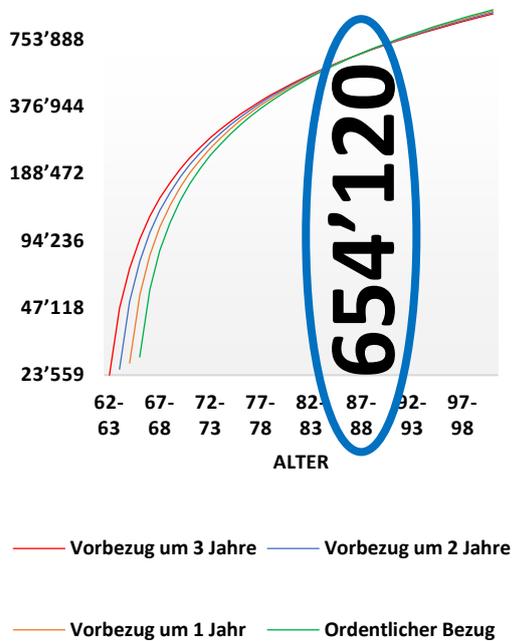


Abbildung 2: Vorbezug AHV-Rente mit ordentlichen Kürzungssätzen

Ein Teil der Reformkosten wird über die Erhöhung der MWST-Sätze finanziert.

Was	MWST-Satz heute	MWST-Satz ab 2022
Normalsatz	7,70%	8,40%
Sondersatz Beherbergungsleistungen	3,70%	4,00%
Reduzierter Satz	2,50%	2,70%

Tabelle 6: MWST-Sätze heute und ab 2022

Fazit

Bestimmt handelt der Gesetzgeber mit guten Absichten, insbesondere auch in der Flexibilisierung. **Fraglich ist** hingegen, **ob in der Praxis** bei teilweisem Rentenvorbezug, teilweisem Rentenaufschub mit einmaliger Neuberechnung dank geleisteten Beiträgen nach Referenzalter oder bei Anpassung einer vorbezogenen Rente – z. B. von 30 auf 70 Prozent – **die Rentenverfügungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden können**. Und die **erhöhte Attraktivität des Rentenvorbezugs ist kritisch** zu beurteilen, da die staatliche Vorsorge über das Umlageverfahren finanziert wird. **Und dass der Rentenaufschub unattraktiver gestaltet wird, ist unverständlich.**

In Teil 2 wird die anstehende BVG-Reform – aktuell in der Vernehmlassung – genauer durchleuchtet.

Iwan Brot ist unabhängiger Finanzplaner, Stiftungsrat bei der Pensionskasse der Kalaidos Gruppe sowie bei der Independent Freizügigkeitsstiftung, Mitglied bei der Descartes Vorsorge Denkfabrik und Partner bei Fintool. Er doziert an verschiedenen Institutionen zu Vorsorge und Geldanlage, unter anderem am IfFP Institut für Finanzplanung in den Zertifikatslehrgängen der IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich.

² Kann, muss aber nicht der Fall sein.